



Satzung der Stadt Bexbach über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Änderung

Die erste Änderung der Satzung der Stadt Bexbach über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 08. Oktober 2020 erlassen.

Rechtliche Grundlagen: § 85 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 18.02.2004, letztmals geändert am 05.09.2019 (Amtsbl. Saarland I Nr. 34 vom 05.09.2019, S. 639 in Verbindung mit § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert am 19.06.2019 durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1966 zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften (Amtsbl. Saarland I Nr. 34 vom 05.09.2019, S. 639).

Mit dem Tag der Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung der Stadt Bexbach über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten in den Höcherberg-Nachrichten tritt die ursprüngliche Satzung vom 18.11.2010 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| Allgemeiner Teil | 3 |
| § 1 - Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 - Begriffe | 3 |
| § 3 - Flächenberechnung | 3 |
| § 4 - andere gesetzliche Regelungen | 3 |
| § 5 - Sicherheit und Ordnung..... | 3 |
| § 6 - von der Satzung werden nicht erfasst | 3 |
| Äußere Gestaltung von Werbeanlagen | 4 |
| § 7 - Werbeanlagen im Außenbereich..... | 4 |
| (1) Auf gewerblich genutzten Grundstücken | 4 |
| (2) Werbeanlagen auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten..... | 4 |
| § 8 - Werbeanlagen im beplanten und nicht beplanten Innenbereich | 5 |
| (1) Ahornstraße, Am Bremsberg, Am Gassenweg, Am Kleeacker, Am Rapsfeld, Am Schlinger, An der Drehscheibe, Auf dem Hanen, Bergmannsweg, Breslauer Straße, Danziger Straße, Eichenstraße, Flözstraße, Gassenweg, Gleiwitzer Straße, Glück-Auf-Straße, Görlitzer Straße, Hauerstraße, Henrichstraße, Im Gessersfeld, Im Lupinenfeld, Im Querschlag, Im Reichertstal, Im Streb, Im Weizenschlag, In der Schabensdell, Kiefernstraße, Klinkerweg, Knappenstraße, Königsberger Straße, Kohlstraße, Kurpfalzweg, Lärchenstraße, Leipziger Straße, Lindenstraße, Luftbahnweg, Luisenstraße, Marienstraße, Pfarrer-Kneipp-Weg, Promenadenweg, Ringstraße, Rostocker Straße, Sonnenstraße, Stargarder Straße, Steigerweg, Stettiner Straße, Tilsiter Straße, Turmstraße, Ziegelhütterweg, Zum Folloch, Zum Kornfeld, Zum Letten und Zum Ringofen. | 5 |
| (2) Aloys–Nessler-Platz, Bahnhofstraße, Güterstraße, Johannes-Bossung-Straße, Rathausstraße und Kleinottweilerstraße bis zu den Anwesen 71 (nördlich) bzw. 74 (südlich) | 6 |
| (3) großflächiger Einzelhandel | 6 |
| (4) Gewerbegebiete | 7 |
| (5) Sonstige Bereiche | 8 |
| § 9 - Werbeanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen | 8 |
| § 10 - Ausnahmen | 8 |
| § 11 - Ordnungswidrigkeiten | 9 |
| § 12 - Inkrafttreten | 9 |

Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Bexbach mit allen Stadtteilen.

§ 2 - Begriffe

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen auch direkt auf Fensterflächen und Wänden aufgebrachte Beschriftungen und Bemalungen.

(2) Auf Warenautomaten, die auch als Werbeträger dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 - Flächenberechnung

- (1) Bei Werbung auf flach angebrachten Werbeträgern: Die Fläche des Werbeträgers.
- (2) Bei Werbeauslegern (Nasenschildern): Die Addition beider Flächen.
- (3) Bei freistehenden Werbeanlagen: Jede Seite der Werbeanlage
- (4) Bei Bemalungen / Beschriftungen von Wänden oder Schaufenstern: Das gedachte Rechteck um den Schriftzug / die Bemalung.

§ 4 - andere gesetzliche Regelungen

Die Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne sowie weitergehende Vorschriften sonstiger Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt, ebenso die Verpflichtung zum Einholen anderweitiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

§ 5 - Sicherheit und Ordnung

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, dass sie
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden,
 2. keine vermeidbaren oder unzumutbaren Belästigungen verursachen,
 3. die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Behinderung und der alten Menschen berücksichtigen.

§ 6 - von der Satzung werden nicht erfasst

- (1) Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.
- (2) Hinweisschilder neben Eingangstüren, die auf das Gewerbe und die Lage im Gebäude hinweisen: Breite: max. 40 cm, Höhe: max. 30 cm pro Gewerbe, schwarze Schrift auf weißem Grund oder Symbol / Logo.
- (3) Hinweisschilder an Tankstellen, die mit dem Tankvorgang in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Preisschilder, Angabe des Betreibers).
- (4) Werbung für die Dauer von maximal vierzehn Tagen vor sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und Messen.

- (5) Zum Spielfeld gewandte Bandenwerbung bei Sportanlagen.
- (6) Werbung der Stadt im Bereich des Blumengarten- und Messegeländes, die mit der Nutzung des Geländes im unmittelbaren Zusammenhang steht.
- (7) Sammelinformationstafeln der Stadt als Hinweis auf Gewerbe und Dienstleister.

Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

§ 7 - Werbeanlagen im Außenbereich

(1) Auf gewerblich genutzten Grundstücken

1. Werbeanlagen müssen sich dem Charakter des Gebäudes in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe anpassen.
2. An der Fassade der Gebäude sind pro Gewerbe Werbeanlagen mit einer Größe bis 3 m² zulässig.
3. Die Addition darf eine Gesamtansichtsfläche von 6 m² nicht überschreiten.
4. Zusätzlich kann **eine** frei stehende Werbeanlage errichtet werden. Jede Seite der Werbeanlage darf 2 m² nicht überschreiten.
5. Die Oberkanten der an den Gebäuden angebrachten Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.
6. Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf inklusive Werbeträger eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.
7. Als Werbung auf Fensterflächen sind nur direkt auf die Scheibe aufgebrachte Beschriftungen oder Bemalungen zulässig.

(2) Werbeanlagen auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten

1. Für die Dauer von Veranstaltungen:

Werbeanlagen auf dem Gelände sind ohne besondere Anforderungen an Größe, Form, Werkstoff und Farbe zulässig, sofern sie mit dem Charakter der Veranstaltung im Einklang stehen.
2. Für dauerhafte Werbeanlagen gilt § 7 (1) dieser Satzung.

Unzulässig sind im gesamten Außenbereich:

1. Werbeanlagen an Einfriedigungen
2. Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlag
3. Beleuchtete und leuchtende Werbeanlagen
4. Skybeamer (Himmelsstrahler)
5. Litfaßsäulen
6. Fahnen

§ 8 - Werbeanlagen im beplanten und nicht beplanten Innenbereich

- (1) **Ahornstraße, Am Bremsberg, Am Gassenweg, Am Kleeacker, Am Rapsfeld, Am Schlinger, An der Drehscheibe, Auf dem Hanen, Bergmannsweg, Breslauer Straße, Danziger Straße, Eichenstraße, Flözstraße, Gassenweg, Gleiwitzer Straße, Glück-Auf-Straße, Görlitzer Straße, Hauerstraße, Hennrichstraße, Im Gessersfeld, Im Lupinenfeld, Im Querschlag, Im Reichertstal, Im Streb, Im Weizenschlag, In der Schabensdell, Kiefernstraße, Klinkerweg, Knappenstraße, Königsberger Straße, Kohlstraße, Kurpfalzweg, Lärchenstraße, Leipziger Straße, Lindenstraße, Luftbahnweg, Luisenstraße, Marienstraße, Pfarrer-Kneipp-Weg, Promenadenweg, Ringstraße, Rostocker Straße, Sonnenstraße, Stargarder Straße, Steigerweg, Stettiner Straße, Tilsiter Straße, Turmstraße, Ziegelhütterweg, Zum Folloch, Zum Kornfeld, Zum Letten und Zum Ringofen.**

Die Gebiete sind mit Ein- und Zweifamilienhäusern aufgelockert bebaut, häufig mit Vorgärten. Es gibt insgesamt einen hohen Grünflächenanteil. Um den ruhigen Wohngebietscharakter zu erhalten, werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Werbeanlagen müssen sich dem Charakter des Gebäudes in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe anpassen.
2. An der Fassade der Gebäude sind pro Gewerbe Werbeanlagen mit einer Größe bis 1 m² zulässig.
3. Die Addition aller Werbeanlagen an der Fassade darf eine Gesamtansichtsfläche von 2 m² nicht überschreiten.
4. Die Oberkanten der an den Gebäuden angebrachten Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.
5. Als Werbung auf Fensterflächen sind nur direkt auf die Scheibe aufgebrachte Beschriftungen oder Bemalungen zulässig.
6. Zusätzlich kann **eine** frei stehende Werbeanlage errichtet werden. Jede Seite der Werbeanlage darf 1 m² nicht überschreiten.
7. Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf inklusive Werbeträger eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen auf Fensterflächen
2. Werbeanlagen an Einfriedigungen
3. Werbeanlagen mit Bewegungen oder Sujetwechsel
4. Beleuchtete und leuchtende Werbeanlagen
5. Video-Boards
6. Skybeamer (Himmelsstrahler)
7. Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlag
8. Fahnen

(2) Aloys–Nessler-Platz, Bahnhofstraße, Güterstraße, Johannes-Bossung-Straße, Rathausstraße und Kleinottweilerstraße bis zu den Anwesen 71 (nördlich) bzw. 74 (südlich)

In den Straßen findet sich ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe. Das Gebiet ist eng bebaut, teilweise in geschlossener Bauweise. Die Gebäude stehen überwiegend direkt an der Hinterkante des Bürgersteigs. Vor allem in der Innenstadt ist noch eine Reihe alter Bausubstanz erhalten. Entsprechend dem Gebietscharakter werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Werbeanlagen müssen sich dem Charakter des Gebäudes in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe anpassen.
2. An der Fassade der Gebäude sind pro Gewerbe Werbeanlagen mit einer Größe bis 3 m² zulässig.
3. Die Addition aller Werbeanlagen an der Fassade darf eine Gesamtansichtsfläche von 6 m² nicht überschreiten.
4. Die Oberkanten der an den Gebäuden angebrachten Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.
5. Als Werbung auf Fensterflächen sind nur direkt auf die Scheibe aufgebrachte Beschriftungen oder Bemalungen zulässig.
6. Zusätzlich kann **eine** frei stehende Werbeanlage errichtet werden. Jede Seite der Werbeanlage darf 2 m² nicht überschreiten.
7. Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf inklusive Werbeträger eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.
8. Eine Ausnahme von Nummer 7 bilden Fahnenstangen, die bis zu einer Höhe von 6 m errichtet werden dürfen.

Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen mit wechselndem Licht
2. Video-Boards
3. Skybeamer (Himmelsstrahler)
4. Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlag
5. Werbeanlagen an Einfriedigungen

(3) großflächiger Einzelhandel

1. Werbeanlagen müssen sich dem Charakter des Gebäudes in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe anpassen.
2. Zwischen den an der Fassade der Gebäude angebrachten Werbeanlagen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.
3. Die Oberkanten der an den Gebäuden angebrachten Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.
4. Zusätzlich können pro Grundstück zwei freistehende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 5 m² pro Seite und einer Höhe von 4 m errichtet werden.

5. Eine Ausnahme von Nummer 4 bilden Fahnenstangen, die bis zu einer Höhe von 6 m errichtet werden dürfen.

Bei Eckgrundstücken gilt diese Regelung für die Straße, der der Haupteingang zugewandt ist.

Unzulässig sind:

1. Skybeamer (Himmelsstrahler)
2. Werbeanlagen mit wechselndem Licht
3. Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlag
4. Werbeanlagen an Einfriedigungen

(4) Gewerbegebiete

Die Bexbacher Gewerbegebiete verfügen insgesamt über einen hohen Grünflächenanteil und sind aufgelockert bebaut. Die Festsetzungen wurden an die Zweckbestimmung der Gebiete und ihr Erscheinungsbild angepasst. Durch die Größenregelung „Ansichtsfläche“ und den bewussten Verzicht auf die Festsetzung einer maximalen Gesamtansichtsfläche wird den sowohl in der Höhe als auch der Länge und Breite sehr unterschiedlichen Gebäudeformen Rechnung getragen. Als „Ansichtsfläche“ wird dabei gemäß der Rechtsprechung diejenige Fläche angenommen, die sich dem Auge des Betrachters als eine Werbefläche darstellt.

1. Werbeanlagen müssen sich dem Charakter des Gebäudes in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe anpassen.
2. Werbeanlagen bis 4 m² Ansichtsfläche (Bogenformat 8/1) und einer Höhe von 6 m.
3. Fahnenstangen dürfen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten.
4. An den Zufahrten zu Gewerbegebieten ist die Aufstellung von Sammel-Hinweisschildern zulässig. Dabei darf pro Gewerbebetrieb nur 1 Schild angebracht werden. Aussehen: Schwarze Schrift auf weißem Grund oder Firmenlogo.
5. An Straßenabzweigungen in den Gewerbegebieten dürfen Hinweisschilder angebracht werden, die auf die in der Straße ansässigen Firmen hinweisen. Größe der Schilder: Länge: 80 cm, Breite: 30 cm. Schwarze Schrift auf weißem Grund oder Firmenlogo.

Unzulässig sind:

1. Skybeamer (Himmelsstrahler)
2. Werbung mit wechselndem Licht
3. Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlag
4. Werbeanlagen an Einfriedigungen

(5) Sonstige Bereiche

Für die Bereiche der Straßen, die nicht unter § 6, § 7 und § 8 Abs. 1 – 4 fallen, gelten folgende Festsetzungen:

1. Werbeanlagen müssen sich dem Charakter des Gebäudes in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe anpassen.
2. An der Fassade der Gebäude sind pro Gewerbe Werbeanlagen mit einer Größe bis 2 m² zulässig. Die Addition aller Werbeanlagen der Fassade darf eine Gesamtansichtsfläche von 4 m² nicht überschreiten. Zusätzlich kann **eine** frei stehende Werbeanlage errichtet werden. Jede Seite der Werbeanlage darf 1 m² nicht überschreiten.
3. Die Oberkanten der an den Gebäuden angebrachten Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten
4. Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf inklusive Werbeträger eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.
5. Als Werbung auf Fensterflächen sind nur direkt auf die Scheibe aufgebrachte Beschriftungen oder Bemalungen zulässig.

Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen an Einfriedigungen
2. Beleuchtete und leuchtende Werbeanlagen
3. Werbeanlagen mit Bewegungen oder Sujetwechsel
4. Video-Boards
5. Skybeamer (Himmelsstrahler)
6. Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlag
7. Fahnen

§ 9 - Werbeanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Werbeanlagen an Brückenüberspannungen sind nur für die Dauer zeitlich befristeter Veranstaltungen zulässig. Die Plakatierung der Brückenpfeiler ist nicht zulässig.
- (2) Für alle Werbeanlagen, die in den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen auskragen oder die in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gelten die Vorschriften dieser Satzung. Sie bedürfen außerdem der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Darüber hinaus wird auf § 4 dieser Satzung verwiesen.

§ 10 - Ausnahmen

- (1) Zusätzlich zu den in den einzelnen Straßen festgesetzten Flächengrößen kann auf Antrag und nach Prüfung im Einzelfall am Gebäude ein Werbeausleger (Nasenschild) bis zu einer Größe von 1 m² pro Seite zugelassen werden, wenn er handwerklich gefertigt und künstlerisch gestaltet wurde und sich in das jeweilige Ortsbild einfügt.
- (2) Für die Dauer von maximal vierzehn Tagen vor gewerblichen Sonderveranstaltungen kann am Veranstaltungsort zusätzlich zu den in den einzelnen Straßen festgesetzten Flächengrößen Werbung auf Antrag und nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Auf Antrag und nach Prüfung im Einzelfall können an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen Hinweiszeichen angebracht werden, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen, eine Länge von 1,00 m und eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten und mit ihrer Oberkante nicht höher als 2 m über Erdgleiche stehen. Ausführung: weiße Schrift auf braunem Grund.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 87 der Landesbauordnung des Saarlandes vom 18.02.2004, geändert am 05.09.2019 (Amtsbl. Saarland I Nr. 34 vom, S. 639).

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bexbach, den Höcherberg-Nachrichten, in Kraft.

Ausgefertigt:
Bexbach, den 09.10.2020



Christian Prech
Bürgermeister

Rechtskraft:

Die Satzung wurde in den Höcherberg-Nachrichten Nr. 47 am 19.11.2020 bekanntgemacht.

66450 Bexbach, den 20.11.2020



Christian Prech
Bürgermeister